

Statuten

der Handels- und Industrievereinigung Gossau SG

(HIG)

lm 

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Handels- und Industrie-Vereinigung Gossau (HIG) besteht aufgrund dieser Statuten ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz der Vereinigung ist Gossau.

Art. 2

Zweck

Die HIG bezweckt die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen in Fragen wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Natur.

Die HIG setzt sich für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder durch die Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen ein.

Die HIG fördert die Solidarität unter ihren Mitgliedern und den Austausch von Wissen und Erfahrung.

Die Verfolgung dieser Zwecke soll in möglichst enger Zusammenarbeit mit den Branchen-Organisationen angestrebt werden, denen die Mitglieder angehören.

Art. 3

Mitglieder

Mitglieder der HIG können werden:

- a) Industriebetriebe
- b) Handelsbetriebe
- c) Dienstleistungsbetriebe

Art. 4

Aufnahme

Das Gesuch für eine allfällige Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Der Geschäftssitz, die Arbeitsstätte oder Niederlassung muss in Gossau sein. Ein Sitz in der nächsten Umgebung von Gossau genügt, sofern dort keine örtliche Arbeitgebervereinigung besteht.
- Die Unternehmung muss im Handelsregister eingetragen sein.
- Die Unternehmung, Arbeitsstätte oder Niederlassung muss eine mindestens regionale wirtschaftliche Bedeutung haben.

Bedingungen für **Industriebetriebe**:

- industrielle Fertigung

Bedingungen für **Handelsunternehmungen**:

- reger Kontakt zur Industrie

Bedingungen für **Dienstleistungsbetriebe**:

- reger Kontakt zu Handel und Industrie
- (Beratungsfirmen sind mit Vorbehalt aufzunehmen)

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Pflichten der Vereinigung gegenüber nicht nachkommen oder deren Interessen zuwider handeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit schriftlicher Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Erlöschen der Ansprüche

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Art. 8

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel im 1. Semester, statt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Für Statutenänderungen muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein und es bedarf einer Zustimmung von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel Offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung jedoch geheim durchzuführen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 8 Tage herabgesetzt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern wichtige Geschäfte das erfordern. Eine Einberufung muss auch erfolgen, sofern dies mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und darf für die verbindliche Beschlussfassung höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form zu überreichen.

Art. 10

Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen.
- 3) Festsetzung des Mitglieder-Beitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- 4) Festsetzung der Eintrittsgebühren.
- 5) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 6) Statutenänderungen.
- 7) Auflösung der Vereinigung und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus:

- 1 Präsident/Präsidentin
- 1 Vizepräsident/Vizepräsidentin
- 1 Aktuar/Aktuarin
- 1 Kassier/KassiererIn
- 1 Verantwortliche/r für Veranstaltungen
- 1 Beisitzer/Beisitzerin

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 10 Ziffer 2.

Art. 12

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Führung und die Vertretung der Vereinigung und die Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse. In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident/die Präsidentin, bei Vertretung der Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für die Behandlungen von Spezialfragen Kommissionen ernennen und Sachverständige in- und ausserhalb der Vereinigung der Beratung beiziehen.



Art. 13

Revisoren/innen

Die Rechnungsrevisoren/innen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die auf Ende jedes Kalenderjahres abzuschliessende Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 14

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in die Vereinigung deren Statuten und Reglemente.

- An den Meetings und Veranstaltungen wird eine Präsenz von mindestens 60% erwartet.
- Die Präsenz sollte durch den/die GeschäftsinhaberIn, GeschäftsführerIn, Direktionsmitglied, NiederlassungsleiterIn oder eine leitende Stellvertretung wahrgenommen werden.
- Von einem Mitglied wird auch die Bereitschaft erwartet, allenfalls ein Vorstandsmandant zu übernehmen sowie zu Projektgruppen mitzuarbeiten.
- Es wird ein gegenseitig offener Gedankenaustausch gewünscht.
- Den finanziellen Verpflichtungen ist nachzukommen.

Art. 15

Finanzen

Die Vereinigung beschafft sich die zur Verfolgung ihrer Zwecke und Aufgaben notwendigen Mittel aus:

1. Eintrittsgeldern.
2. Jährlichen Mitgliederbeiträgen.
3. Freiwilligen Zuwendungen und ausserordentlichen Beiträgen.

Erfordert die Wahrnehmung besonderer Interessen eines oder mehrerer Mitglieder ausserordentliche Kosten, so können diese durch den Vorstand verpflichtet werden, einen angemessenen Teil davon zu übernehmen.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17

Schlussbestimmung

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung von 21. Januar 2000 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von 21. Januar 1970.

Die vorliegende Fassung wurde elektronisch neu erfasst und durch den aktuellen Präsidenten unterzeichnet.

Gossau, den 18. Juni 2014

Der Präsident:



Roland Egli

Die Aktuarin



Katharina Lehmann